

## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben B 196 Ortsumgehung Bergen**

Das Straßenbauamt Stralsund hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff., 24 Abs. 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 1 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) durchgeführt.

Zur anzuwendenden Fassung des VwVfG wird auf den § 24 Abs. 16 FStrG verwiesen.

Für die Umsetzung des Bauvorhabens im trassennahen Bereich werden Grundstücke in den Gemarkungen Alt Sassitz, Bergen, Dolgemost, Dumsewitz, Kaiseritz, Karow, Klein Kubbelkow Kluptow, Neklade, Pastitz Pastitz Forst, Siggermow, Tilzow sowie im trassenfernen Bereich einschließlich der landschaftsplanerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke der Gemarkungen Dalkvitz, Dolgemost, Garvitz, Karow, Neklade, Pastitz, Pastitz Forst, Siggermow, Silvitz, Viervitz und Zirkow beansprucht.

Auf die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) wurde wegen der Offensichtlichkeit des Eintretens erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund der Größe und der Eigenart des Vorhabens sowie der Lage des Vorhabens in umweltfachlich hochwertigen Bereichen verzichtet und eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung schließt mit dem Planfeststellungsbeschluss ab.

Aufgrund der vorhabenbedingten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG ist die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Hierzu liegen insbesondere folgende Unterlagen vor:

Unterlage	Inhalt	Ordner
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Übersichtskarte</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Übersichtslageplan</b>	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>Übersichtshöhenplan</b>	<b>1</b>
<b>5</b>	<b>Lagepläne</b>	<b>1</b>
<b>6</b>	<b>Höhenpläne</b>	<b>2</b>
<b>7</b>	<b>Lagepläne der Immissionsmaßnahmen</b>	<b>3</b>
<b>8</b>	<b>Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen</b>	<b>3</b>
<b>9</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>	<b>4</b>
9.0	Titelblatt	4.1
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	4.1
9.2	Maßnahmenplan	4.1 4.2
9.3	Maßnahmenblätter	4.2
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	4.2
9.4.1	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation für Neubaustrecke	4.2
9.4.2	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation für Ausbaustrecke	4.2
<b>11</b>	<b>Regelungsverzeichnis</b>	<b>6</b>
<b>16</b>	<b>Sonstige Pläne</b>	<b>6</b>
16.1	Leitungspläne	6

<b>17</b>	<b>Immissionstechnische Untersuchungen</b>	<b>6</b>
17.1	Schalltechnische Untersuchung	6
17.2	Untersuchung Luftschadstoffe	6
17.3	Schalltechnische Untersuchung für die Bauphase	6
<b>18</b>	<b>Wassertechnische Untersuchungen</b>	<b>7</b>
18.1	Erläuterungen	7
18.2	Wassertechnische Berechnungen	7
18.2.1	Entwässerungsbereich 1	7
18.2.2	Entwässerungsbereich 2	7
18.2.3	Entwässerungsbereich 3	7
18.2.4	Entwässerungsbereich 4	7
18.2.5	Entwässerungsbereich 5	7
18.2.6-1	Entwässerungsbereich 6.1	7
18.2.6-2	Entwässerungsbereich 6.2	7
18.2.7	Entwässerungsbereich 7	7
18.2.8	Entwässerungsbereich 8	7
<b>19</b>	<b>Umweltfachliche Untersuchungen</b>	<b>8</b>
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	8.1
19.2	Artenschutzbeitrag	8.2
19.3	FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen	8.2
19.3.1	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung EU-Vogelschutzgebiet Binnenboden von Rügen (DE 1446-401)	8.2
19.3.2	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung EU-Vogelschutzgebiet Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund (DE 1747-402)	8.2
19.3.3	FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung EU-Vogelschutzgebiet Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401)	8.2
19.3.4	FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Tilzower Wald (DE 1646-302)	8.2
19.3.5	FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Kleiner Jasmunder Bodden (DE 1547-303)	8.2
19.4	UVP-Bericht	8.2
19.5	Wasserbauliche Fachplanung zur Renaturierung des Karower Mühlbachs	8.3 8.4 8.5
19.5.1	Erläuterungsbericht mit Anlagen	8.3 8.4
19.5.2	Zeichnerischer Teil	8.5
19.6	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	8.6
19.6.1	Fachbeitrag OU (Ortsumgehung)	8.6
19.6.2	Fachbeitrag KMB (Karower Mühlbach)	8.6
19.7	Kartierungsberichte und Plausibilisierung der faunistischen Kartierungen	8.6
19.7.1	Bericht zur Brutvogelkartierung 2016	8.6
19.7.2	Bericht zur Brutvogelkartierung 2012-2014	8.6

19.7.3	Rastvogelkartierung 2015-2016	8.6
19.7.4	Rastvogelkartierung 2011-2012	8.6
19.7.5	Bericht Fledermauskartierung 2016	8.6
19.7.6	Bericht Fledermauskartierung 2012-2014	8.6
19.7.7	Bericht Amphibienkartierung 2016	8.7
19.7.8	Bericht Amphibienkartierung 2014	8.7
19.7.9	Bericht Amphibienfangkreuzkartierung 2013	8.7
19.7.10	Bericht Amphibienkartierung 2012-2014	8.7
19.7.11	Bericht Reptilienkartierung 2016	8.7
19.7.12	Bericht Reptilienkartierung 2012	8.7
19.7.13	Bericht Libellenkartierung 2016	8.7
19.7.14	Bericht Kartierung Große Moosjungfer 2014	8.7
19.7.15	Bericht Nachtkerzenschwärmerkartierung 2016	8.7
19.7.16	Bericht Nachtkerzenschwärmerkartierung 2012	8.7
19.7.17	Bericht Eremiten- und Heldbockkartierung 2016	8.7
19.7.18	Bericht Eremitenkartierung 2014	8.7
19.7.19	Bericht Eremitenkartierung 2012	8.7
19.7.20	Plausibilisierung der faunistischen Kartierungen	8.7
19.8	Fachbeitrag Klimaschutz	8.7
19.9	Sondergutachten	8.7
19.9.1	Rastvogelgutachten	8.7
19.9.2	Wildbiologisches Gutachten	8.7
19.9.3	Dendrologisches Gutachten	8.7
<b>20</b>	<b>Bodenuntersuchungen</b>	<b>9</b>
20.1	Bodenschutzkonzept	9
<b>M</b>	<b>Materialbände (MB)</b>	<b>MB 1-6</b>
<b>M1</b>	<b>Erläuterungsbericht – Sonstige Anlagen</b>	<b>MB 1</b>
M1.1	Dokumentation der Optimierung für die Variante 1 – Vergleich Tieflage/Hochlage	MB 1
M1.2	Dokumentation der Optimierung für die Variante 1 – Vergleich Grundwassersperrung/ Drainage	MB 1
<b>M17</b>	<b>sonstige Immissionstechnische Untersuchungen</b>	<b>MB 3</b>
M17.1	Ergebnisbericht Ermittlung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen	MB 3
<b>M18</b>	<b>Wassertechnische Untersuchungen</b>	<b>MB 3</b>
M18.1 Anlage 1	Hydrologisch-hydraulisches Gutachten zur Vorflut Karower Mühlbach	MB 3
M18.1 Anlage 2	Aktennotiz Abstimmung mit WBV-Rügen	MB 3
M18.1 Anlage 3	1. Abstimmung mit Landkreis Vorpommer-Rügen (LK V-R) (Untere Wasserbehörde (UWB))	MB 3
M18.1 Anlage 4	2. Abstimmung mit LK V-R (UWB)	MB 3
M18.1 Anlage 5	Vorgaben zur langfristigen Sicherstellung Entwässerung	MB 3
<b>M19</b>	<b>Umweltfachliche Untersuchungen</b>	<b>MB 4</b>

M19.4.1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) 2007	MB 4.1 MB 4.2
M19.4.2	Plausibilisierung der UVS	MB 4.3
M19.5	Wasserbauliche Fachplanung KMB	MB 4.3
M19.5.1	Hydraulische Berechnungen	MB 4.3
<b>M20</b>	<b>Bodenuntersuchungen</b>	<b>MB 5</b>
M20.1	Baugrundgutachten – Teil 1, Nr. 10/2020	MB 5.1
M20.2	Baugrundgutachten – Teil 2, Nr. 10/2020-1	MB 5.2
M20.3	Hydrologisches Gutachten, Nr. 10/2020, Querung der Gleise der DB AG	MB 5.3
M20.4	Baugrundgutachten – Teil 3, Nr. 10/2020-2	MB 5.3
M20.5	Untersuchungsbericht Nr.: 9129 B 196/L 293 Knoten Karow	MB 5.3
M20.6	Geotechnischer Bericht, Variantenvergleich Dammgründung – Moorstelle	MB 5.3
M20.7	Tragwerksplanung Moorstelle	MB 5.3

Die vorstehenden Unterlagen enthalten die wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 16, 19 Abs. 2 und 3 UVPG in materieller und formeller Hinsicht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**01. Juni 2026 bis zum 30. Juni 2026**

in nachfolgenden Verwaltungen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Amt Bergen auf Rügen**  
für die **Stadt Bergen** und  
für die **Gemeinde Sehlen**  
Markt 5-6  
18528 Bergen auf Rügen

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

- Amt Mönchgut-Granitz**  
für die **Gemeinde Zirkow**  
Göhrener Weg 1  
18586 Ostseebad Baabe

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

**3. Stadt Putbus**  
Markt 8  
18581 Putbus

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Sollte es zur Einschränkung beim Zugang zu den Verwaltungsgebäuden kommen, ist die Kontaktaufnahme über die Telefonnummern 03838/ 811111, 03838/ 811170 oder 03838/ 811352 für das Amt Bergen auf Rügen, die Telefonnummer 038303/ 16437 für das Amt Mönchgut-Granitz sowie die Telefonnummer 038301/ 64310 für die Stadt Putbus zur Einsichtnahme in die Planunterlagen oder eine vorherige Terminvereinbarung möglich.

Zudem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen auch in digitaler Form auf der Internetseite der Anhörsbehörde, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, im Bereich Planfeststellung unter nachfolgendem Link

<https://www.strassen-mv.de/planfeststellung/anhoerungen/>

veröffentlicht und über das zentrale UVP-Internetportal (<https://www.uvp-verbund.de>) unter der Kategorie Verkehrsvorhaben für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?action=doSearch&q=&category=verkehrsvorhaben&layer=zv&provider=mv>

einsehbar.

Die Internetveröffentlichung über die Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr sowie über das zentrale UVP-Internetportal gemäß § 20 UVPG tritt nicht an die Stelle der nach §§ 18, 19 UVPG vorgeschriebenen Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit. Sie begleitet diese lediglich als ein zusätzliches Informationsangebot. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist und damit bis zum Ablauf des **31. Juli 2026** beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V.

Die Einwendungen/Stellungnahmen sind gemäß § 17a Abs. 4 und 7 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

- möglichst in elektronischer Form per E-Mail oder
- schriftlich

an das

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern  
Blücherstraße 1 (Haus 5)  
18055 Rostock

zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie müssen Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgen sie schriftlich, müssen sie eigenhändig unterschrieben sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, jedenfalls für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V, § 18 Abs.1 Satz 2, 3 UVPG von der Auslegung des Plans und der wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.
3. Soweit die Anhörungsbehörde nicht auf eine Erörterung nach §§ 73 Abs. 6 VwVfG M-V, § 17a Abs. 5 FStrG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichtet, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite der Anhörungsbehörde

<https://www.strassen-mv.de/planfeststellung/anhoerungen/>

bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird deren Vertretung (§ 17 VwVfG M-V), und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG M-V i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine

Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
  - dass die ausgelegten und digital verfügbaren Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
  - dass darüber hinaus keine das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. §§ 18, 19, 20 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweis zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der anzuwendenden DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, Blücherstraße 1 (Haus 5), 18055 Rostock) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Für die öffentliche Auslegung der Unterlagen werden die Personendaten von Grundstücksbetroffenen in verschlüsselter Form dargestellt. Die entsprechende Schlüsselnummer wird den Betroffenen in einem Schreiben durch die Planfeststellungsbehörde personengebunden mitgeteilt.

Soweit Privatpersonen im Anhörungsverfahren Einwendungen erheben oder Stellungnahmen abgeben, erfolgt die Erfassung der personenbezogenen Daten verschlüsselt. Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren erteilt auf Antrag das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, Blücherstraße 1 (Haus 5), 18055 Rostock (Art. 15 DSGVO).

Weitere Informationen und Hinweise auf die Datenschutzerklärung der Anhörungsbehörde finden Sie unter:

<https://www.strassen-mv.de/de/datenschutz/erklaerung/> .

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten, insbesondere personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, nicht geeignet ist. Für die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten steht der Postweg zur Verfügung.